



# Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 49

Mittwoch, 09. Dezember 2020

Einzelpreis 1,75 €

---

**INHALTSVERZEICHNIS:** Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwerts von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen;

---

## **Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwerts von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen**

Die Stadt Landshut gibt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgendes bekannt:

- I. Es wird festgestellt, dass das Robert-Koch-Institut (RKI) am Mittwoch, 09.12.2020 im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Internet-Adresse <http://corona.rki.de> bekanntgegeben hat, dass im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten worden ist (Stand 09.12.2020, 00:00 Uhr: 288,8 Fälle in der letzten 7 Tagen/100.000 Einwohner), so dass ab dem 10.12.2020, 00:00 Uhr die Regelungen in § 25 Satz 1 der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen (10. BayIfSMV) vom 08.12.2020 gilt.

### **Hinweise:**

1. Die Regelungen in § 25 Satz 1 10. BayIfSMV haben folgenden Wortlaut:

„Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, so gilt ab dem auf die erstmalige Überschreitung folgenden Tag Folgendes:

1. Von 21 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund
    - a) eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
    - b) der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
    - c) der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
    - d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
    - e) der Begleitung Sterbender,
    - f) von Handlungen zur Versorgung von Tieren,
    - g) der Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften im Zeitraum vom 24. bis 26. Dezember 2020 oder
    - h) von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.
  2. Abweichend von § 12 Abs. 4 sind Märkte zum Warenverkauf mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln im Rahmen regelmäßig stattfindender Wochenmärkte untersagt.
  3. An allen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 findet ab der Jahrgangsstufe acht mit Ausnahme der jeweils letzten Jahrgangsstufe und der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung kein Unterricht in Präsenzform statt.
  4. Abweichend von § 20 Abs. 3 und 4 sind der Unterricht an Musikschulen und Fahrschulunterricht in Präsenzform untersagt.“
2. Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) und der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

STADT LANDSHUT  
Landshut, 09.12.2020

Alexander Putz  
Oberbürgermeister